

8. VII. 1917

— Freie industrielle Vereine als Kriegsverbände.) Heute wird eine Verordnung des Handelsministers verlautbart, durch die der Wirkungskreis der provisorisch mit den Aufgaben eines Kriegs- oder Wirtschaftsverbandes betrauten Körperschaften ungeschrieben wird. Da im Laufe der nächsten Zeit auf Wunsch der interessierten Kreise eine größere Anzahl solcher Körperschaften mit den Aufgaben eines Kriegs- oder Wirtschaftsverbandes betraut werden soll, mußten nun die Rechte und Pflichten, die den Verbänden und ihren Angehörigen hierdurch erwachsen, festgelegt werden. Dies ist durch die neue Verordnung einerseits unter Beobachtung auf die den freien Vereinigungen zuerkannten weitgehenden Verfügungsrechte und andererseits unter Berücksichtigung des Umstandes geschehen, daß durch die Betrauung mit den Aufgaben eines Kriegsverbandes die Tätigkeit der betreffenden Körperschaft als freier Verein nicht behindert werden darf. Gewisse Funktionen werden die betrauten Vereine nicht nach freiem Ermessen, sondern nur über besondere Weisung oder mit Genehmigung des Handelsministers ausüben haben, so zum Beispiel die Führung von Uebersichten über die Arbeitsverhältnisse und Betriebseinrichtungen der ihnen angehörenden Unternehmungen, ferner die Durchführung von Erhebungen über Vorräte, Erzeugung und Absatz und endlich die Zuweisung von Roh-, Hilfs- und Brennstoffen an ihre Mitglieder. In allen anderen Fragen der wirtschaftlichen Verwaltung, insbesondere bei Maßnahmen zur Regelung und Förderung der Erzeugung, der Ein- und Ausfuhr, der Handelspolitik und der sozialen Fürsorge, bei der Festsetzung von Preisen und der Vergabung von Lieferungen kommt ihnen ein Beratungs- und Mitwirkungsrecht zu. Sie können aber vom Handelsminister auch zur Durchführung hierauf sich erstreckender Verfügungen berufen werden. Der Grundsatz, daß neben den Verbandsfunktionen auch die Tätigkeit der Körperschaften als freie Vereine ungehindert bestehen bleiben soll, ist in den Paragraphen der Verordnung, die sich auf die Pflichten der Mitglieder, der Funktionäre und Angestellten und auf die staatliche Aufsicht beziehen, streng festgehalten.